

INFORMATIONEN ZUR VERWENDUNG VON SCHWÄMMEN ZUM AUFTRAGEN VON KÄSEBESCHICHTUNG

Der Käseschwamm (Art.-Nr. 13030 Schwamm zum Auftragen) dient zum Auftragen von Käseüberzug auf Käse. Diese Schwämme sind nicht zum Reinigen von Käse ohne Überzug bestimmt. Nach dem Auftragen einer ersten Schicht des Überzugs können die Schwämme jedoch verwendet werden, um den Käse von dieser ersten Schicht zu befreien.

Die Käsebeschichtung ist zum Auftragen auf den Käse geeignet. Die Europäische Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 vom 27. Oktober 2004 gilt für die Käsebeschichtung, da diese direkt mit dem Käse in Kontakt kommt. Die genannten Käsebeschichtungen entsprechen dieser Verordnung, insbesondere den allgemeinen Anforderungen der Artikel 3 und 6.

Bei diesen Beschichtungen handelt es sich um Polymerdispersionen auf Wasserbasis. Ihre Zusammensetzung entspricht den Bestimmungen, die festgelegt sind in:

- „Empfehlung XIV, Teil B: Beschichtungen auf der Grundlage von Polymerdispersionen als Käseüberzüge, die nicht zum Verzehr bestimmt sind“, veröffentlicht vom deutschen BfR
- niederländische spezifische Rechtsvorschriften zu nicht essbaren Käseüberzügen: „Warenwetregeling Kaaskorstbedekkingsmiddelen“